

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 20

Freitag, 15. Mai 2009

2009

## Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), und §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 26.03.2009 folgende Benutzungssatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Gera:

### § 1 - Benutzung

- (1) Die Stadt- und Regionalbibliothek Gera kann von jedermann ab Vollendung des 6. Lebensjahres benutzt werden. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem Benutzerausweis möglich.
- (2) Die Stadt- und Regionalbibliothek Gera kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und die Benutzung bestimmter Medien Bestimmungen treffen und eine Hausordnung erlassen. Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek Gera sind für alle Benutzer verbindlich.

Personen, die gegen diese Benutzungssatzung, gegen die für bestimmte Medien geltenden Benutzungsregelungen bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden (z. B. wegen Nichtentrichtung angefallener Säumnis- und Mahngebühren). Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

### § 2 - Anmeldung, Benutzungsgebühren, Benutzerausweis, Gültigkeitsdauer

- (1) Erwachsene melden sich unter Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses mit Meldebescheinigung bei der Stadt- und Regionalbibliothek Gera an. Die persönlichen Daten der Benutzer werden bei der Anmeldung zum Zwecke der Ausleihverbuchung elektronisch gespeichert.
- (2) Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können Benutzer werden. Voraussetzung ist die Anmeldung durch den Sorgeberechtigten persönlich.  
Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr können Benutzer werden, sofern diese das Einverständnis ihrer Sorgeberechtigten durch eine Einverständniserklärung nachweisen.  
Bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann auf die Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein gültiger Schüler- bzw. Personalausweis vorgelegt wird.
- (3) Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera wird eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (4) Alle Benutzer haben eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung abzugeben. Nach der Unterzeichnung dieser Erklärung und Entrichtung der Gebühren erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel sowie der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Jahreskarte gilt vom Tage der Ausstellung an für 12 Monate. Die „Schnupperkarte“ gilt vom Tage der Ausstellung an für 3 Monate. Die Tageskarte gilt für den Tag der Ausstellung. Das Ausstellungsdatum wird elektronisch gespeichert.

### § 3 - Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien (mit Ausnahme der nicht verleihbaren Präsenzbestände) erfolgt gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises. Ausgabebelege sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat während der Öffnungszeiten bis spätestens zum letzten Tag der Ausleihfrist zu erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränkt werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich
 

- für Bilder	6	Monate
- für Bücher, Hörbücher, Spiele und Noten	4	Wochen
- für DVDs	1	Woche
- für alle anderen Medien	2	Wochen

- Fortsetzung nächste Spalte -

Eine einmalige Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. In begründeten Einzelfällen können abweichende Ausleihfristen festgesetzt werden.

### § 4 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nicht gehaftet. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzern.
- (2) Die Benutzer sind zur sorgfältigen Benutzung der Medien verpflichtet und haben diese vor Veränderungen, Beschmutzungen oder sonstigen Beschädigungen zu schützen. Der Verlust ausgeliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung und jeden Verlust eines Mediums sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.
  - Bei Beschädigung haben sie die Wiederherstellungskosten zu tragen.
  - Bei Verlust haben sie den aktuellen Kaufpreis zu erstatten.
  - Bei nicht mehr im Handel beschaffbaren Medien haben sie den Preis für eine gebundene Kopie oder ein antiquarisches Exemplar zu erstatten.
  - Hinzu tritt eine Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung.

### § 5 - Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung erhoben.

### § 6 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera in der Fassung vom 04.04.2000 außer Kraft.

i. V. Norbert Hein

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister

Gera, 07.05.2009

## Liefer-/Dienstleistungsauftrag



### Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

Vergabe-Nr. 09 VOL 044

### Beschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W

**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8382026 Fax: 0365 8382025  
E-Mail: [ausschreibung.submission@gera.de](mailto:ausschreibung.submission@gera.de)

**Art der Leistung:** Lieferung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W

**Ort der Ausführung:** Stadt Gera

**Lieferzeitraum:** IV. Quartal 2009

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de)

**Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!**

Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

**Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera**

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394) und §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 26.03.2009 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera:

**§ 1 - Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera werden Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung erhoben.

**§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschulden**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig und ist sofort zu entrichten. Die übrigen Gebühren und Auslagen werden mit Verwirklichung des gebühren- bzw. auslagenpflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig und sind binnen zwei Wochen zu entrichten.

**§ 3 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.  
Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.  
Für minderjährige Gebührenschuldner haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 - Gebühren und Auslagen**

- (1) Benutzungsgebühren

**Jahreskarte** (gültig für 12 Monate vom Tag der Ausstellung an)

- für Erwachsene 15,00 EUR
- für Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 EUR
- für Minderjährige vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 7,00 EUR
- ermäßigt 7,00 EUR  
für Auszubildende, Schüler und Studenten vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, für Zivildienstleistende, Wehrpflichtige (die Grundwehrdienst leisten) und für Schwerbeschädigte.  
Die Ermäßigungsberechtigung ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.
- Für Sozial-Card-Inhaber 3,00 EUR

**Familien- und Partnerkarte**

- Die Familien- und Partnerkarte gilt für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften sowie deren Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. 20,00 EUR

**Flatcard**

- Die Flatcard schließt die Gebühr für die Entleiherung von DVDs ein und reduziert den Eintritt für Bibliotheksveranstaltungen um 50 % 30,00 EUR

**Quartalskarte**

- für Erwachsene, gültig für 3 Monate vom Tag der Ausstellung an 5,00 EUR

**Tageskarte**

- für Benutzer ohne Benutzerausweis für die Nutzung des Informationszentrums und des Internets 1,00 EUR

**Kinderkarte**

- gültig für 6 Monate vom Tag der Ausstellung an. Nach Ablauf ist die normale Gebühr zu entrichten. Die Kinderkarte kann nur im Rahmen von Schulprojekten in der 1. und 2. Klasse erworben werden. kostenlos

- (2) Ausleihgebühren

- pro DVD pro 1 Woche 1,00 EUR

- (3) Gebühr für die Internet-Nutzung
  - die ersten 15 Minuten kostenlos
  - danach pro angefangene halbe Stunde 0,50 EUR
- (4) Gebühr für Neuausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust 5,00 EUR
- (5) Fernausleihe
  - Bearbeitungsgebühr bei der Aufgabe einer Fernleihbestellung im nationalen Fernleihverkehr 1,50 EUR
  - im internationalen Fernleihverkehr 3,00 EUR
  - Zusatzgebühr bei positiver Erledigung einer Fernleihbestellung im nationalen Fernleihverkehr 1,50 EUR
  - im internationalen Fernleihverkehr 3,00 EUR
 ggf. zuzüglich Kosten und Gebühren, die von der gebenden Institution erhoben werden
- (6) Informationsvermittlung aus kostenpflichtigen externen Datenbanken Auslagensatz
- (7) Kopienherstellung durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin
  - je DIN-A4-Seite (sw) 0,20 EUR
  - je DIN-A3-Seite (sw) 0,40 EUR
  - je DIN-A4-Seite (farbig) 0,50 EUR
- (8) sonstige Auslagen
  - z.B. Porto, Versicherungskosten, Kosten für Kopien Auslagensatz
- (9) Säumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist
  - für Erwachsene und Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr pro Medieneinheit und Öffnungstag pro Medieneinheit und Tag 0,20 EUR
  - für Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 50 % der Gebühren für Erwachsene
  - Höchstgrenze der Säumnisgebühren pro Medium ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 20,00 EUR
  - für Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 10,00 EUR
  - für Zeitschriften pro Heft jeweils 50 % der o.g. Gebühren
- (10) Gebühr pro Mahnschreiben bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien 2,50 EUR
- (11) Gebühr für einen Bescheid mit der Aufforderung zur Rückgabe der Medien bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist 5,00 EUR  
je Medium, max. 15,00 EUR
- (12) Abholung von nicht innerhalb der Ausleihfrist abgegebenen Medieneinheiten durch den Vollzugsdienst der Stadt Gera Gebühr gemäß Leistungsbescheid des FD 2400
- (13) Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten pro betreffendem Gegenstand 5,00 EUR  
zzgl. Schadensersatz
- (14) Bearbeitungsgebühr für Adress-Ermittlung (inkl. Porto) 5,00 EUR
- (15) Gebühr für die kommerzielle Nutzung von Ausstellungsflächen pro Wand und Öffnungstag 1,00 EUR

**§ 5 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek vom 04.04.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2005 außer Kraft.

i. V. Norbert Hein

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister

Gera, 07.05.2009

**Vorläufige Tagesordnungen****der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte****Röpsen**

Montag, 25.05.2009, 19:30 Uhr, ehemaliges Gemeindehaus Röpsen

**A) Öffentliche Sitzung**

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 06.04.2009
- 2 Lärmimmission – Lärmschutz
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

**B) Nichtöffentliche Sitzung**Hartick  
Ortsteilbürgermeister

## Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen

### bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage der §§ 13, 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), und des § 34 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. 353), durch Beschluss des Stadtrates am 26. März 2009 folgende Satzung:

#### § 1 - Wahlausschuss

- (1) Jedes bestellte bzw. berufene Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 11,00 EUR.
- (2) Die mit Absatz 1 festgelegte Entschädigung wird an Gäste der Wahlausschusssitzungen und an Beschäftigte der Stadtverwaltung nicht gezahlt.

#### § 2 - Wahlvorstand

- (1) Jedem ehrenamtlichen Mitglied eines Wahlvorstandes im Stimm- bzw. Wahlbezirk wird eine Entschädigung in Höhe von 22,00 EUR gezahlt.
- (2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im allgemeinen Wahlvorstand 11,00 EUR und einen Arbeitstag entsprechend der mit dem Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit als Freizeitausgleich. Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf Null Arbeitsstunden festgelegt ist (z. B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), enthalten eine Entschädigung gemäß Absatz 1.

#### § 3 - Briefwahlvorstand

- (1) Dem Mitglied eines Briefwahlvorstandes wird eine Entschädigung in Höhe von 11,00 EUR gezahlt.
- (2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Briefwahlvorstand die Hälfte der im Absatz 1 festgelegten Entschädigung (5,50 EUR) und einen halben Arbeitstag entsprechend der mit dem Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit als Freizeitausgleich. Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf Null Arbeitsstunden festgelegt ist (z. B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), erhalten eine Entschädigung gemäß Absatz 1.
- (3) Beträgt die ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag insgesamt mehr als 6 Stunden, so finden die in § 2 getroffenen Regelungen Anwendung.

#### § 4 - Mehrfachwahlen

Werden verschiedene Wahlen am gleichen Tag verbunden oder zusammengelegt durchgeführt und wird ein Mitglied des Wahlvorstandes für mehr als eine Wahl berufen/bestellt, so erhöht sich die festgelegte Entschädigung wie folgt:

- nach § 2 Absatz 1 um 11,00 EUR
- nach § 2 Absatz 2 um 5,50 EUR
- nach § 3 Absatz 1 um 5,50 EUR
- nach § 3 Absatz 2 um 2,50 EUR

#### § 5 - Transport der Wahlunterlagen

Für den Transport der Wahlunterlagen werden beim Empfang und bei der Abgabe den Beauftragten des Wahlvorstandes jeweils 5,00 EUR Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

#### § 6 - Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird der Ersatz der tatsächlichen Auslagen gewährt; Fahrkosten werden nur nach den Tarifen des öffentlichen Personennahverkehrs ersetzt.

#### § 7 - Ersatz des Erfrischungsgeldes durch Bund und Land

Der Ersatz von Erfrischungsgeld durch Bund oder Land wird nicht zusätzlich zu den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen gezahlt, sondern ist in der festgelegten Summe berücksichtigt.

#### § 8 - Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz der Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Gera vom 25. Mai 2001 außer Kraft.



i. V. Norbert Hein

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister

Gera, 07.05.2009

## Bekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009 Repräsentative Wahlstatistik

Das Thüringer Landesamt für Statistik hat nunmehr einige Wahlbezirke der Stadt Gera ausgewählt, die an der repräsentativen Wahlstatistik zur Europawahl 2009 teilnehmen werden.

Bei den ausgewählten Wahlbezirken der Stadt Gera handelt es sich um die Wahlbezirke mit den Nummern 6, 9, 70, 74 und 83.

Für diese Wahlbezirke erhalten die Wählerinnen und Wähler im Wahllokal Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Alter und Geschlecht.

Diese Sonderauszählung ist nach dem Wahlstatistikgesetz gesetzlich zulässig und für ihre Durchführung sind Regelungen getroffen, welche eine Verletzung des Wahlheimnisses unmöglich machen.

Zur Sicherung des Wahlheimnisses

- müssen Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- müssen Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wähler umfassen,
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und darf die Auswertung für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikheimnisses erfolgen,
- sind die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen und
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Gleinig  
Stadtwahlleiter für die Stadt Gera

Gera, 11. Mai 2009

## Öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von Leistungen gemäß SGB VIII an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe, schreibt folgende Leistung an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aus:

#### Leistungsanforderung

Entwicklung von Angeboten im Leistungsbereich § 11 SGB VIII – Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung mit dem Schwerpunkt kulturelle Bildung.

#### Leistungsprofil

Das Konzept zur Leistung ist zielgruppenorientiert und planungsraumübergreifend anzulegen.

#### Anforderungen an die Inhalte der Konzeption

Entwicklung von außerschulischen Bildungsangeboten im kulturellen Bereich für interessierte Kinder, Jugendliche in der Schwerpunktaltersgruppe der 12- bis 18-Jährigen im gesamten Stadtgebiet.

Anleitung von Jugendlichen in selbst organisierten Projekten.

#### Anforderungen an den Träger

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem FD Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Trägern und Institutionen in Gera
- Erbringung eines finanziellen Eigenanteils zur Absicherung der Gesamtfinanzierung in Höhe von 10% der Gesamtkosten

#### Personelle Anforderungen

Einsatz einer fachkompetenten und praxiserfahrenen Fachkraft (sozialpädagogischer, pädagogischer Hoch- bzw. Fachschulabschluss) gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des TMFSG vom 01. Januar 2006, des Kriterienkatalogs der Stadt Gera (Beschluss Jugendhilfeausschuss Nr. 320/97 vom 07.10.1997 und dessen 1. Ergänzung vom 17.01.2002) sowie gemäß Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (ThürSozAnerkG) vom 10. Oktober 2007 mit Erfahrungen im Bereich außerschulische Jugendbildung mit Schwerpunkt kulturelle Jugendbildung.

Konkrete Bewerbungsanforderungen können in der:

**Stadt Gera**  
**Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe**  
**Gagarinstraße 99/ 101**  
**07545 Gera**

abgefordert werden.

Bewerbungen sind **bis zum 08.06.2009**

im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe unter o. g. Adresse schriftlich einzureichen.

Leiterin  
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

## Stadtrat der Stadt Gera

### Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

#### Kultur- und Sportausschuss

Montag, 18.05.2009, 17:30 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A) Öffentliche Sitzung

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 20.04.2009
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Soziale Stadt Bielblach  
Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) für Gera-Bielblach, Fortschreibung 2008  
- Bestätigung als Arbeitsgrundlage
- 3 Sonstiges

##### B) Nichtöffentliche Sitzung

Zschach  
Vorsitzende des Kultur- und Sportausschusses

#### Bau- und Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, 19.05.2009, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A I) Gemeinsame öffentliche Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses und des Umwelt- und Verkehrsausschusses

- 1 Stellungnahme der Stadt Gera im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Bauvorhaben Gera Stadtbahn, TA 5, Thüringer Straße bis Gera-Langenberg“

##### A II) Öffentliche Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses

- 1 Bestätigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 21.04.2009
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Soziale Stadt Bielblach  
Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) für Gera-Bielblach, Fortschreibung 2008  
- Bestätigung als Arbeitsgrundlage
- 2.2 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Gera (Grünanlagensatzung)
- 2.3 Ergänzungssatzung ER/04/07 „Naulitz“  
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 2.4 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/26/95 „Wohnpark Elsterauen“  
- Entwurf der Aufhebungssatzung  
- Billigung und Auslegung
- 2.5 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Entwurf des Bebauungsplanes B/04/93 „Die drei Gewende“ und des Beschlusses zur Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B/04/93
- 2.6 Bebauungsplan B/129/09 „Wohnen in Zeulsdorf“  
- Aufstellungsbeschluss
- 2.7 Entwicklung von Wohnbaugebieten
- 3 Information zum INSEK Bielblach im Rahmen der Wettbewerbsteilnahme der GWB „Elstertal“ am Bundeswettbewerb „Energetische Sanierung von Großwohnsiedlungen“
- 4 Sonstiges

##### B) Nichtöffentliche Sitzung

Leithold  
Vorsitzender des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses

#### Werkausschuss ZGGW

Dienstag, 19.05.2009, ca. 18:30 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A) Öffentliche Sitzung

- 1 Schulnetz- und Schulsanierungsplan 2008 bis 2020  
- SBBS „Gewerbliche Berufe“; SBBS Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik und Internat

##### B) Nichtöffentliche Sitzung

Leithold  
Vorsitzender des Werkausschusses ZGGW

#### Bildungs- und Schulausschuss

Dienstag, 19.05.2009, 17:00 Uhr, Stadtmuseum (Konferenzraum), Museumsplatz 1

##### A) Öffentliche Sitzung

- 1 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss vom 18.03.2009 und 21.04.2009
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Schulnetz- und Schulsanierungsplan 2008 bis 2020  
- SBBS „Gewerbliche Berufe“; SBBS Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik und Internat
- 2.2 Soziale Stadt Bielblach  
Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) für Gera-Bielblach, Fortschreibung 2008  
- Bestätigung als Arbeitsgrundlage
- 3 Stand der Realisierung des Schulstartersets
- 4 Information zum Vollzug des Haushaltes 2009
- 5 Sonstiges

##### B) Nichtöffentliche Sitzung

Kruse  
Vorsitzender des Bildungs- und Schulausschusses

- Fortsetzung nächste Spalte -

## Ausschuss für Städtische Unternehmen, Wirtschaft und Arbeitsplätze

Mittwoch, 20.05.2009, 17:30 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A) Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 22.04.2009
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3 Thema: Bilanz der kommunalpolitischen Arbeit im Ausschuss für Städtische Unternehmen, Wirtschaft und Arbeitsplätze
- 4 Sonstiges

##### B) Nichtöffentliche Sitzung

Bornkessel  
Vorsitzender des Ausschusses für Städtische Unternehmen, Wirtschaft und Arbeitsplätze

## Bebauungsplan B/123/07 „Nördlicher Innenstadtrand“ Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes B/123/07 „Nördlicher Innenstadtrand“ und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

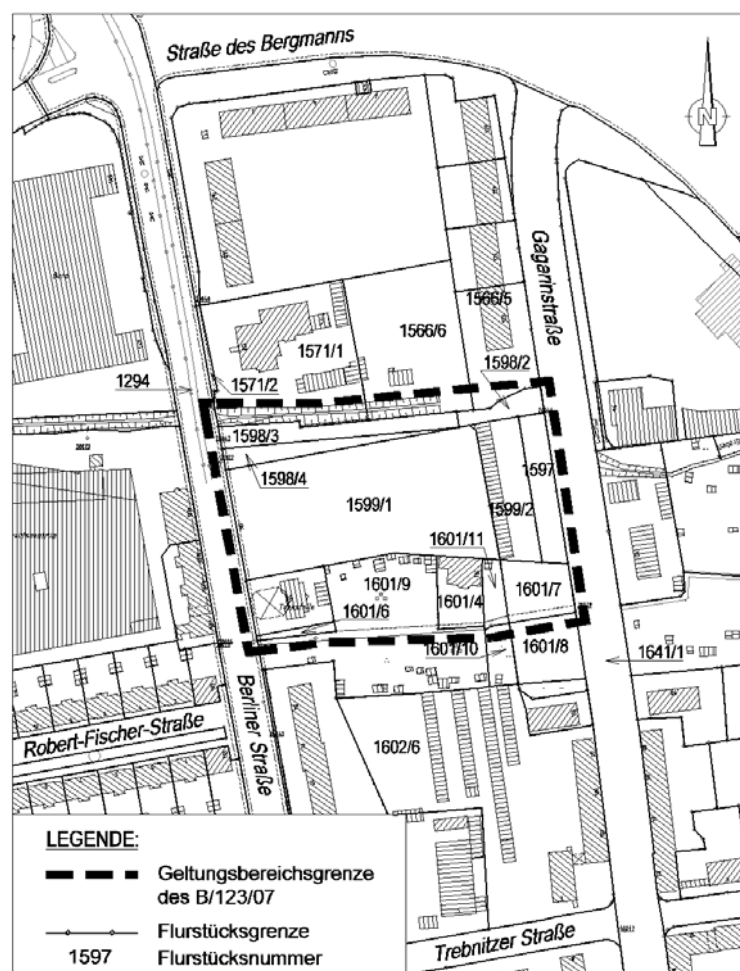
**vom 25.05. bis einschließlich 08.06.2009**  
**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im BauService H35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen.

Leiter  
Fachdienst Bauvorhaben

Gera, 08.05.2009



#### LEGENDE:

- — — Geltungsbereichsgrenze des B/123/07
- Flurstücksgrenze
- 1597 Flurstücksnummer

OTTO-DIX-STADT

GERA

Stadtverwaltung  
Fachdienst  
Bauvorhaben

## Bebauungsplan B/123/07 "Nördlicher Innenstadtrand" Übersichtsplan

Maßstab	ohne	Orig. Format	Datum	05.05.2009
Amtsleiter	Leidel	Projektverantwortlicher	Wölfel	Zeichner
			Schädel	

## Bebauungsplan B/76.2/96 „Wohngebiet Kaimberger Straße“

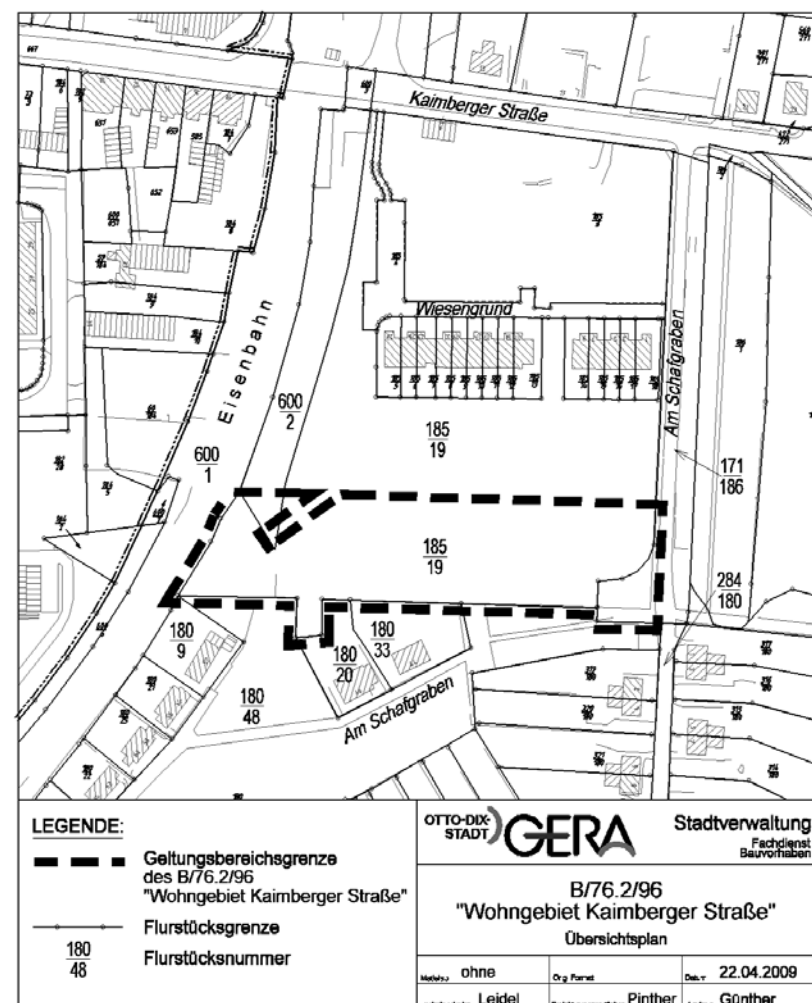
### Beschluss Nr. 9/2009 - Aufhebungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 folgenden Beschluss Nr. 9/2009 gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des mit Beschluss Nr. 423/97 aufgestellten Bebauungsplanes B/76/96 „Wohngebiet Kaimberger Straße“ soweit es den Geltungsbereich des mit Beschluss Nr. 529/97 herausgeteilten Bebauungsplan B/76.2/96 „Wohngebiet Kaimberger Straße“ betrifft.

Leiter  
Fachdienst Bauvorhaben

Gera, 08.05.2009

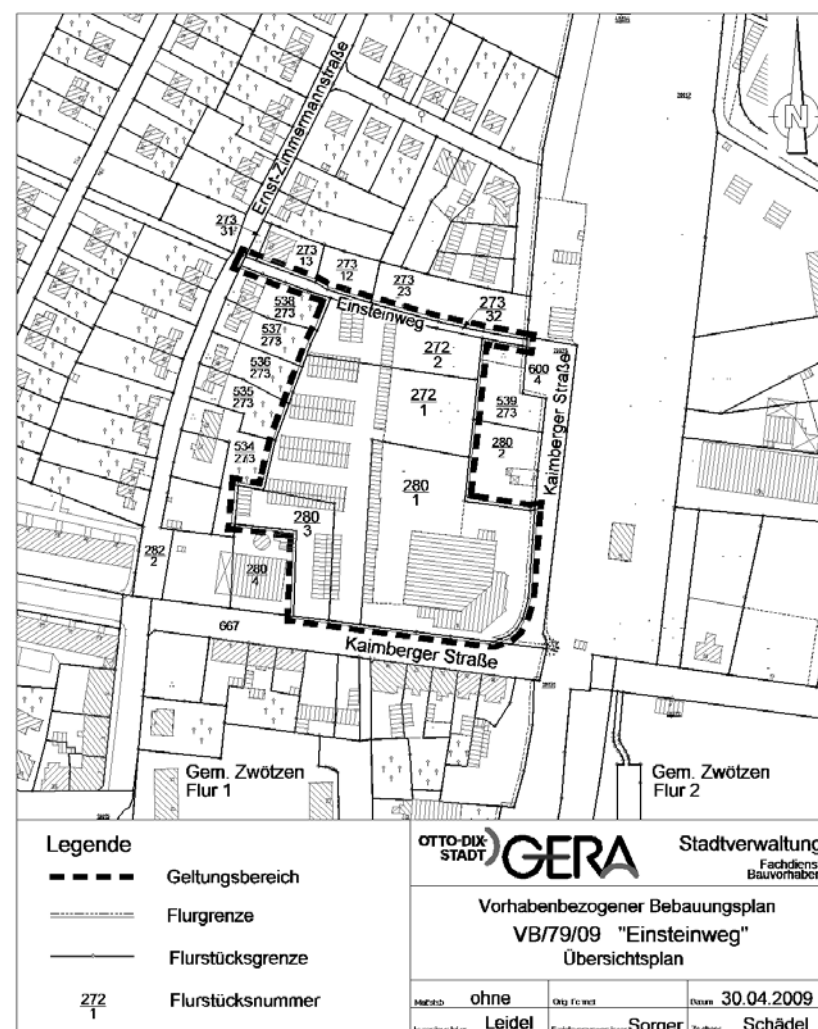


## Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/79/09 „Einsteinweg“ Einleitungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 mit Beschluss Nr. 23/2009 die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB/79/09 „Einsteinweg“ beschlossen.

Leiter  
Fachdienst Bauvorhaben

Gera, 08.05.2009



## Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

### Röpsen

Sitzung vom 06.04.2009

Beschluss-Nummer Betreff

58/2009 Verwendung der Ortspauschale 2009

### Milbitz, Thieschitz, Rubitz

Sitzung vom 29.04.2009

Beschluss-Nummer Betreff

87/2009 Verwendung der Ortspauschale 2009

### Roben

Sitzung vom 04.05.2009

Beschluss-Nummer Betreff

89/2009 Verwendung der Ortspauschale 2009

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte liegen während der Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte im Rathaus, Raum 120, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

## Stadtrat der Stadt Gera

### Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Gera vom 15.05. bis 22.05.2009

#### DIE LINKE. Fraktion

Dienstag, 19.05.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Reichsstraße 1b, Raum 002, Tel. 0365 8381530, 8381499

#### CDU-Fraktion

Dienstag, 19.05.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Reichsstraße 1b, Raum 005, Tel. 0365 8381520/1521, 8381498

#### Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 19.05.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Reichsstraße 1b Raum 003, Tel. 0356 8381510, 8381493

#### SPD-Fraktion

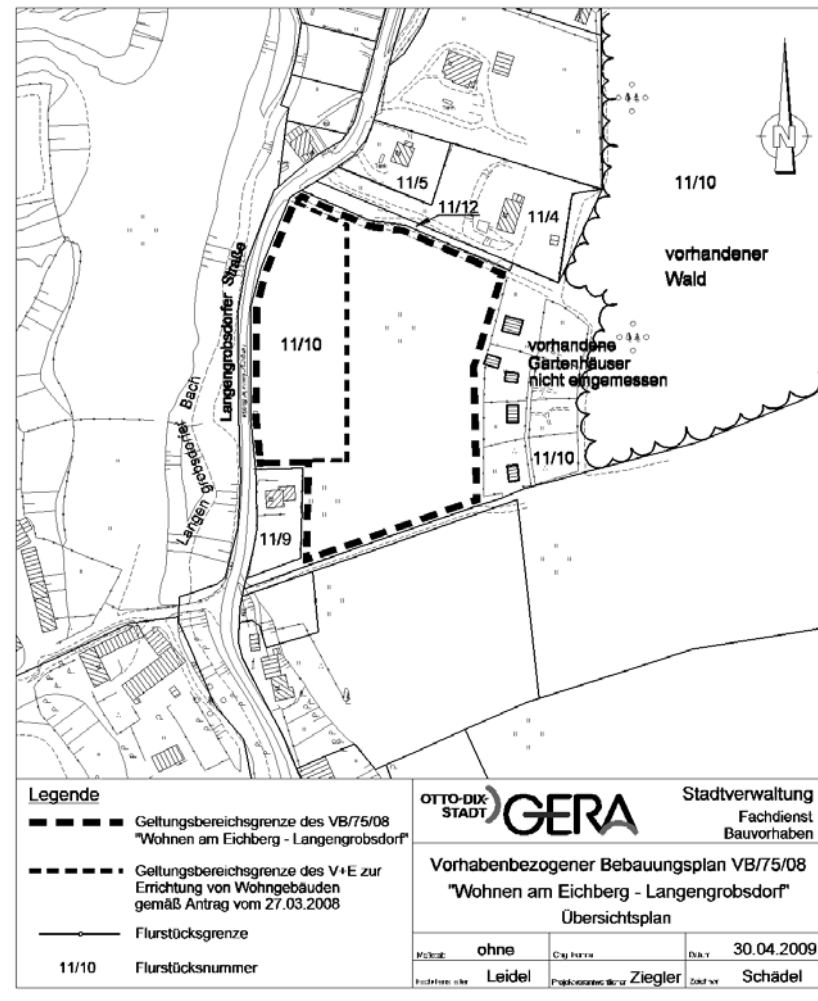
Dienstag, 19.05.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Reichsstraße 1 b Raum 001, Tel. 0365 8381540, 8381495

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/75/08 „Wohnen am Eichberg - Langengrobsdorf“ Einleitungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 mit Beschluss Nr. 54/2008 die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB/75/08 „Wohnen am Eichberg - Langengrobsdorf“ beschlossen.

Leiter  
Fachdienst Bauvorhaben

Gera, 08.05.2009



## Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus. In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in den Zweigstellen Gera-Lusan in der Werner-Petzdold-Straße 10, Bieblach-Ost in der Robert-Havemann-Straße 5-11 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

## Bebauungsplan B/78.2/97 „An der Treibe“ Kaimberg

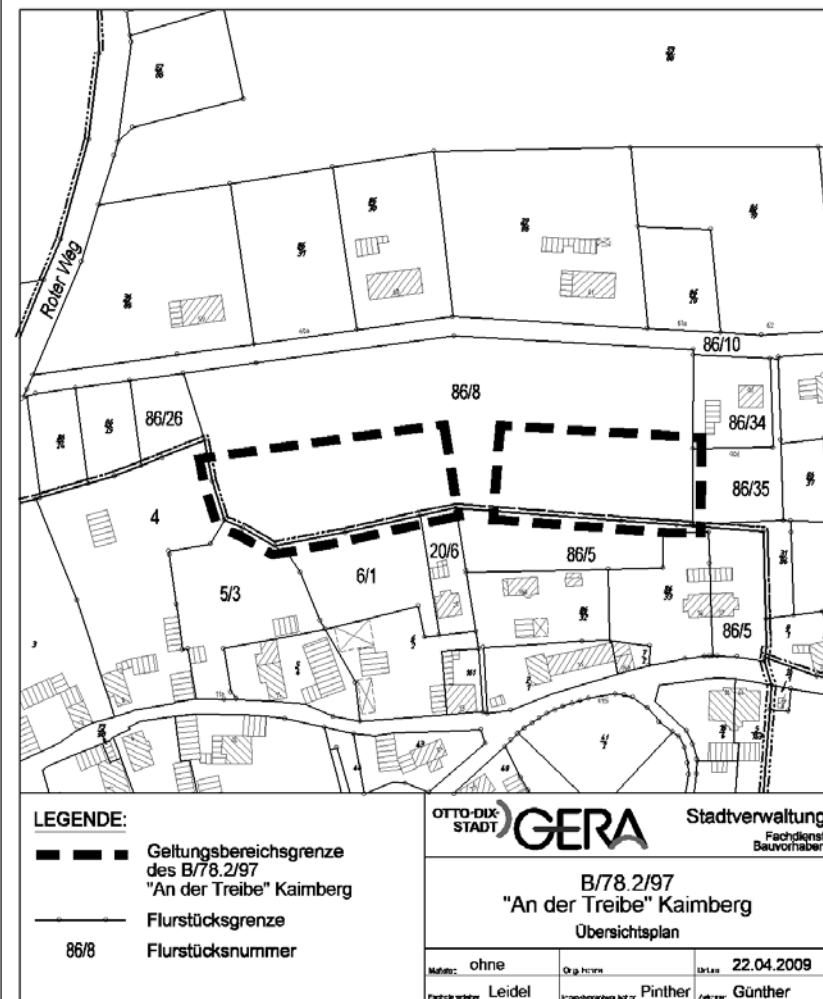
### Beschluss Nr. 12/2009 - Aufhebungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 folgenden Beschluss Nr. 12/2009 gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des mit Beschluss Nr. 138/97 aufgestellten Bebauungsplanes B/78/97 „An der Treibe“ Kaimberg soweit es den Geltungsbereich des mit Beschluss Nr. 204/00 herausgeteilten Bebauungsplan B/78.2/97 „An der Treibe“ Kaimberg betrifft.

Leiter  
Fachdienst Bauvorhaben

Gera, 08.05.2009



## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister

**Redakteur:** Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Christiane Böhrner  
Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Ruf: 0365 8381103

**Druck:** OTZ Druckzentrum GmbH & Co.  
**Verlag:** OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,  
Alte Straße 1, 04626 Löbichau